

Satzung des Ortsverbandes Bobenheim-Roxheim

von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17.12.2019 in Bobenheim-Roxheim

§1 Name

Der Ortsverband BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (kurz: GRÜNE) Bobenheim-Roxheim ist eine Untergliederung des Kreisverbandes Rhein-Pfalz-Kreis. Sein Tätigkeitsbereich ist die Gemeinde Bobenheim-Roxheim.

§2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN streben eine ökologisch und sozial fundierte Gesellschaft im Rahmen des Grundgesetzes an. Sie sind weltanschaulich unabhängig. Die Grundsätze der GRÜNEN sind: ökologisch, basisdemokratisch, sozial, gewaltfrei.

§3 Sitz des Ortsverbandes

Sitz des Ortsverbandes BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Bobenheim-Roxheim ist Bobenheim-Roxheim.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Ortsverbandes können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren 1. oder 2. Wohnsitz in Bobenheim-Roxheim haben. Mitglied kann nicht werden, wer einer anderen Partei angehört.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes Bobenheim-Roxheim mit einfacher Mehrheit. Gegen die Zurückweisung kann der/die Bewerber*in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der/die Antragsteller*n ist anzuhören. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem/der Bewerber*n gegenüber schriftlich zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem/der Antragsteller*n.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätigen Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes Bobenheim-Roxheim.

(2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der das auszuschließende Mitglied Anhörungsrecht hat, mit einfacher Mehrheit. Berufungsinstanz ist das Landesschiedsgericht. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

(3) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags regelt die Beitragsordnung des Kreisverbandes. Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung

zur Zahlung entscheidet der Ortsvorstand in Absprache mit dem Kreisvorstandes über den Parteiausschluss.

§6 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern.
- (2) Sie ist beschlussfähig, sobald mindestens 10% oder aber mindestens vier der Mitglieder des Ortsverbandes anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem gesetzten Termin. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (4) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% oder aber mindestens zwei der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (6) Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 2. Wahl von zwei RechnungsprüferInnen
 3. Beschlussfassung über Programm und Satzung
 4. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge
 5. Beschlussfassung über die Aufstellung von WahlkandidatInnen auf Ortsebene
 6. Wahl der Delegierten
 7. Beschlussfassung über die Finanzordnung
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Absatz 1 Punkt 3 und 8 erfordern eine 2/3-Mehrheit.
- (3) Vorstandswahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird für längstens zwei Jahre gewählt. Er besteht aus bis zu fünf mindestens jedoch aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er besteht mindestens aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und einem/r Schatzmeister*n.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Ortsverband nach innen und nach außen. Ein Mitglied des Vorstandes ist für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn er/sie vom Gesamtvorstand dazu ermächtigt ist.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Misstrauensanträge gegenüber dem Gesamtvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern sind nur auf Mitgliederversammlungen zulässig, jedoch nicht als Dringlichkeitsanträge.

(5) Vorstandssitzungen sind mitgliederoffen; der Vorstand kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen. Die Mitglieder sind über die Sitzungen und die Beschlüsse zu unterrichten.

§10 Haftung für Schulden

Für Schulden des Ortsverbandes haftet gemäß § 54 BGB nur das Vermögen des Ortsverbandes. Diese Bestimmung muss in alle Verträge, die ermächtigte Personen mit Außenstehenden abschließen, aufgenommen werden.

§11 Schlussbestimmungen

Sofern es an einer Bestimmung in dieser Satzung fehlt oder sofern eine Bestimmung dieser Satzung im konkreten Anwendungsfall einer Auslegung bedarf, gilt sinngemäß die Bestimmung in der Satzung des Landesverbandes oder des Bundesverbandes.